



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

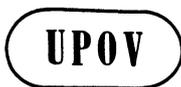
Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.



C/27/9

771

ORIGINAL : französisch

DATUM : 8. Oktober 1993

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENÈVE

DER RAT

Siebenundzwanzigste ordentliche Tagung

Genf, 29. Oktober 1993

BERICHT UEBER DEN FORTGANG DER ARBEITEN DES VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSSES

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Allgemeines

1. Der Verwaltungs- und Rechtsausschuss (nachstehend als der "Ausschuss" bezeichnet) hielt seit der sechsundzwanzigsten ordentlichen Ratstagung eine einzige Tagung, seine zweiunddreissigste, am 21. und 22. April 1993 ab. Ein grosser Teil der Arbeiten wurde in einer gemeinsamen Tagung mit dem Technischen Ausschuss - wobei es sich für diesen um dessen neunundzwanzigste Tagung handelte - durchgeführt.

2. Der Ausschuss hält am 27. Oktober 1993 seine dreiunddreissigste Tagung ab. Dem Rat wird über die Arbeiten dieser Tagung sowie über das künftige Arbeitsprogramm, das sich aus dieser Tagung ergeben wird, mündlich Bericht erstattet werden.

3. Der Ausschuss hat sich auf seiner zweiunddreissigsten Tagung hauptsächlich mit folgenden Fragen befasst (das Sternchen weist darauf hin, dass die Frage gemeinsam mit dem Technischen Ausschuss geprüft wurde):

i) Vorgeschlagene zentralisierte elektronische Datenbank für Sortenschutz und verwandte Fragen*;

ii) Erklärung zu den Bedingungen für die Prüfung einer Sorte aufgrund der durch den Züchter durchgeführten Anbauprüfungen*;

iii) UPOV-Musterverwaltungsvereinbarung für die internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten*;

iv) Richtlinien bezüglich im wesentlichen abgeleitete Sorten*;

v) Rechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Akte von 1991.

Vorgeschlagene zentralisierte elektronische Datenbank für Sortenschutz und verwandte Fragen

4. Die Ausschüsse arbeiteten zu Händen des Beratenden Ausschusses, welcher am 23. April 1993 seine sechsvierzigste Tagung abhielt, eine Empfehlung aus. Es ist vorgesehen, dass letzterer aufgrund der Arbeiten während seiner für den 28. Oktober 1993 anberaumten Tagung für die gegenwärtige ordentliche Ratstagung Empfehlungen unterbreiten wird.

Erklärung zu den Bedingungen für die Prüfung einer Sorte aufgrund der durch den Züchter durchgeführten Anbauprüfungen

5. Auf seiner sechszwanzigsten ordentlichen Tagung nahm der Rat unter der Voraussetzung einen revidierten Wortlaut der Erklärung an, dass die Ausschüsse gemeinsam die Auswirkungen der anderen Prüfungsformen untersuchen sollten, bei denen der Züchter einen Beitrag zu leisten hat.

6. Die Ausschüsse einigten sich über den in der Anlage wiedergegebenen Wortlaut im Hinblick auf dessen Annahme durch den Rat.

UPOV-Musterverwaltungsvereinbarung für die internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten

7. Die Arbeiten an dem Entwurf der revidierten und auf den neuesten Stand gebrachten Fassung der Musterverwaltungsvereinbarung wurden fortgesetzt; sie sollten auf der einunddreissigsten Tagung des Ausschusses abgeschlossen werden und in einem Wortlaut ihren Niederschlag finden, der dem Rat zur Annahme vorgelegt wird.

Richtlinien bezüglich im wesentlichen abgeleitete Sorten

8. Diese Frage ist mit der Entschliessung verbunden, die 1991 von der Diplomatischen Konferenz in bezug auf Artikel 14 Absatz 5 verabschiedet wurde und den Generalsekretär aufforderte, nach der Konferenz unverzüglich die Arbeiten im Hinblick auf die Erstellung von Prüfungsrichtlinien für im wesentlichen abgeleitete Sorten aufzunehmen.

9. Die Ausschüsse waren der Auffassung, dass das Inkrafttreten der betreffenden Bestimmungen abgewartet und die ersten praktischen Erfahrungen erworben werden müssten. Es wurde hervorgehoben, dass die Arbeiten der Arbeitsgruppe für biochemische und molekulare Verfahren und insbesondere für DNA-Profilierungsverfahren in praktischen Fällen massgeblich zur Definition des Begriffs der im wesentlichen abgeleiteten Sorte beitragen würden. Es wurde deshalb beschlossen, diesen Punkt sine die zu vertagen.

Rechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Akte von 1991

10. Aufgrund der vom Rat auf dessen sechszwanzigsten ordentlichen Tagung formulierten Aufforderung prüften die Ausschüsse die Beziehungen zwischen den Artikeln 1 Nummer vi, 8 und 14 Absatz 5 Buchstabe b der Akte von 1991. Diese Frage bezieht sich zum grossen Teil auf die Beziehungen zwischen dem Genotyp und dem Phänotyp sowie auf den Begriff des Merkmals. Der Vorsitzende des Ausschusses rief die Vorgeschichte der betreffenden Bestimmungen in Erinnerung. Die Delegation der Niederlande machte einige Kommentare zu dem Dokument, das

das Verbandsbüro als Diskussionsgrundlage zu diesem Tagesordnungspunkt erstellt hatte. Es wurde hervorgehoben, dass die Fragen einer eher technischen Natur, die den Beziehungen zwischen den genannten Bestimmungen zugrunde lägen, im Mittelpunkt des Auftrags der Arbeitsgruppe für biochemische und molekulare Verfahren und insbesondere für DNS-Profilierungsverfahren stünden und dass sich auch der Technische Ausschuss mit ihnen befassen müsse.

11. Der Ausschuss hat kurz seine Arbeiten über vier Fragen fortgesetzt, die ihm auf seiner einunddreissigsten Tagung unter dem Punkt "Harmonisierung der Gesetze und Anwendung der Akte von 1991" vorgelegt worden waren. Gegenteilige Meinungen wurden zu der Frage geäußert, ob in die nationalen Gesetze Bestimmungen aufzunehmen seien, denzufolge die Neuheit einer Sorte in bestimmten Fällen nicht berührt werde, oder ob es der Rechtsprechung zu überlassen sei, betreffende Ausnahmen zu definieren.

12. Die Frage der Neuheit - oder genauer gesagt, die Natur und die Tragweite der von der Diplomatischen Konferenz von 1991 angenommenen Aenderungen - wurde auf die Tagesordnung der dreiunddreissigsten Tagung des Ausschusses gesetzt.

13. Das Verbandsbüro regte an, die Möglichkeit der Annahme einer abgestimmten Auslegung des Artikels 11 (Priorität) zu prüfen, derzufolge dieser die Wirkung hätte:

i) dass ein mit einem Prioritätsanspruch verbundener Antrag geprüft werden müsse, als wenn er am Prioritätsdatum hinterlegt worden sei;

ii) dass die Prüfung des Antrags um zwei Jahre unter den in Absatz 3 dieses Artikels angegebenen Bedingungen aufgeschoben werden könne.

Dieser Auslegung wurde allgemein zugestimmt. Der Rat möchte sie vielleicht genehmigen.

14. Der Ausschuss prüfte schliesslich die Frage der vorübergehenden Anwendung der Bestimmung über im wesentlichen abgeleitete Sorten, ohne diese jedoch aufgrund ihrer Vielschichtigkeit abzuschliessen. Er wird auf diese Frage in seiner dreiunddreissigsten Tagung im Rahmen des Punktes "Aufrechterhaltung wohlerworbener Rechte" (der Geltungsbereich des Artikels 40 der Akte von 1991) zurückkommen, da ASSINSEL eine Erklärung zu der genannten Frage eingereicht hat.

Sonstige Fragen

15. Den Ausschüssen wurde ein mündlicher Bericht über die erste Tagung der Arbeitsgruppe für biochemische und molekulare Verfahren und insbesondere für DNS-Profilierungsverfahren erstattet. Ausserdem machte der Ausschuss dem Beratenden Ausschuss eine Empfehlung in bezug auf das Verfahren für die Erstellung eines neuen Mustergesetzes über den Schutz neuer Pflanzenzüchtungen.

Künftiges Arbeitsprogramm

16. Wie dem obigen Bericht zu entnehmen ist, wird der Ausschuss im Prinzip den neuen Wortlaut einer UPOV-Musterverwaltungsvereinbarung für die internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten ausarbeiten und die Frage der Neuheit sowie diejenige der Aufrechterhaltung wohlerworbener Rechte prüfen.

17. Das Programm der vierunddreissigsten Tagung kann erst im Anschluss an die dreiunddreissigste Tagung festgelegt werden; bereits jetzt steht aber schon fest, dass es die Prüfung des Entwurfs eines neuen, auf die Akte von 1991

gestützten Mustergesetzes für den Schutz neuer Pflanzenzüchtungen umfassen wird. Wenn nötig, könnte dieser Entwurf in der Folge einer Arbeitsgruppe unterbreitet werden. Der sich alsdann nach den Arbeiten ergebende Wortlaut wird dem Rat zur Kenntnisnahme vorgelegt werden.

18. Der Rat wird gebeten,

i) diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen und zu billigen,

ii) die Erklärung zu den Bedingungen für die Prüfung einer Sorte aufgrund der durch oder für den Züchter durchgeführten Anbauprüfungen und sonstigen Untersuchungen, die in der Anlage zu diesem Dokument wiedergegeben ist, anzunehmen;

iii) sich die Auslegung des Artikels 11 der Akte von 1991, die in Absatz 13 oben wiedergegeben ist, zu eigen zu machen und

iv) im Anschluss an den ergänzenden Bericht über die dreiunddreissigste Tagung des Ausschusses die Weisungen zu erteilen, die sich für die Fortsetzung der Arbeiten als notwendig erweisen.

[Anlage folgt]

ANLAGE

ENTWURF

**ERKLÄRUNG ZU DEN BEDINGUNGEN FÜR DIE PRÜFUNG EINER SORTEN
AUFGRUND DER DURCH ODER FÜR DEN ZÜCHTER DURCHFÜHRTEN ANBAUPRÜFUNGEN
UND SONSTIGEN UNTERSUCHUNGEN**

**Vom Verwaltungs- und Rechtsausschuss und vom Technischen Ausschuss
auf ihrer gemeinsamen Tagung am 21. und 22. April 1993
angenommener Wortlaut**

Der Rat des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen,

Gemäss Artikel 21 Buchstabe h der Akte von 1978 des Internationalen Uebereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen;

In der Erwägung, dass Artikel 7 Absatz 1 der Akte von 1978 des Uebereinkommens folgendes vorsieht: "Der Schutz wird nach einer Prüfung der Sorte auf die in Artikel 6 festgelegten Voraussetzungen gewährt. Diese Prüfung muss der einzelnen botanischen Gattung oder Art angemessen sein";

In der Erwägung, dass Artikel 12 der Akte von 1991 des Uebereinkommens folgendes vorsieht: "Die Entscheidung, ein Züchterrecht zu erteilen, bedarf einer Prüfung auf das Vorliegen der Voraussetzungen nach den Artikeln 5 bis 9. Bei der Prüfung kann die Behörde die Sorte anbauen oder die sonstigen erforderlichen Untersuchungen anstellen, den Anbau oder die Untersuchungen durchführen lassen oder Ergebnisse bereits durchgeführter Anbauprüfungen berücksichtigen. Für die Prüfung kann die Behörde von dem Züchter alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen sowie das erforderliche Material verlangen";

In der Erwägung, dass Artikel 7 Absatz 1 der Akte von 1978 sowie Artikel 12 der Akte von 1991 der Behörde die Möglichkeit eröffnen, ihre Prüfung auf die durch oder für den Züchter durchgeführten Anbauprüfungen und sonstigen Untersuchungen zu stützen, sie aber nicht dazu zwingen;

Erklärt, dass ein System für die Prüfung der Anträge, das sich auf solche durch oder für den Anmelder durchgeführten Anbauprüfungen und sonstigen erforderlichen Untersuchungen und auf die vom Anmelder auf der Grundlage dieser Prüfungen und Untersuchungen erteilten Auskünfte stützt, in Uebereinstimmung mit dem Uebereinkommen steht, wenn:

1. Die Anbauprüfungen und sonstigen erforderlichen Untersuchungen nach Massgabe von Richtlinien durchgeführt werden, die die Behörde ausgestellt oder akzeptiert hat;
2. Der Versuchsanbau so lange fortgeführt wird - um die Nachprüfung der Daten sowie die Erfassung weiterer Daten zu ermöglichen -, bis eine Entscheidung über den Antrag getroffen worden ist oder die Behörde den Anmelder informiert hat, dass dieser Anbau nicht mehr notwendig ist;
3. Der Anmelder Personen, die von der Behörde hierzu ordnungsgemäss ermächtigt sind, Zugang zu den Anbauprüfungen ermöglicht;

4. Der Anmelder, wenn er dazu veranlasst wird, bei einer vorgeschriebenen Stelle innerhalb einer von der Behörde festgesetzten Frist eine Probe des Vermehrungsmaterials hinterlegt, das die Sorte verkörpert.

[Ende des Dokuments]